
**Satzung vom 06.11.2023
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 06.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 24.07.2023, beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Mössingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 24.07.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Mössingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII, §22a SGB VIII in Verbindung mit dem § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben den Zweck, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in Mössingen haben, wahrzunehmen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten trotz erfolgter Mahnung
- Das unentschuldigte Fehlen des Kindes länger als 2 Monate
- Der fehlende Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation. Der entsprechende Nachweis muss der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- Wenn das Kind auf Grund eines Umzugs nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in Mössingen hat. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- Eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Kindertageseinrichtung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

5 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztäglich)	Bis zu 45 Std./Woche** (ganztäglich)	Bis zu 50 Std./Woche** (ganztäglich)	Einstiegsgruppe
1	176 €	302 €	340 €	378 €	101 €
2	137 €	234 €	263 €	293 €	78 €
3	92 €	158 €	178 €	198 €	53 €
4	30 €	52 €	59 €	65	17 €

2. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztäglich)	Bis zu 45 Std./Woche** (ganztäglich)	Bis zu 50 Std./Woche** (ganztäglich)
1	352 €	604 €	680 €	755 €
2	273 €	468 €	527 €	585 €
3	184 €	316 €	356 €	395 €
4	61 €	104 €	117 €	130 €

*Die 35-stündige wöchentliche Betreuungszeit findet täglich entweder 7 Stunden durchgängig (bis spätestens 14.30 Uhr) oder getrennt durch eine Mittagspause am Vor- und Nachmittag statt; es wird keine Verpflegung gereicht.

** Die Betreuung von bis zu 50 Std./Woche wird ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 aus Kapazitätsgründen ausgesetzt und kann je nach Bedarf und Kapazität wiedereingeführt werden. Solange die 50 Std./Woche-Regelung nicht gilt, gilt die 45 Std./Woche-Regelung.

§ 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Eingewöhnungsphase ist gebührenpflichtig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.